

Mitteilung über das Abbrennen von offenen Feuern im Freien

Zuständige Stelle:

Gemeinde Lautenbach

Hauptstraße 48

77794 Lautenbach

Tel.: 07802/9259-0

E-Mail: info@lautenbach-renchtal.de

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch:

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Diese Mitteilung muss der Gemeinde Lautenbach rechtzeitig vorher
per Post oder per Mail zugegangen sein.

Antragsteller:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonische Erreichbarkeit: _____

Angaben zur Feuerstelle:

Datum des Feuers: _____

Uhrzeit von bis: _____

Art des Feuers: Reisigverbrennung Lagerfeuer

Sonstiges: _____

Ort der Feuerstelle (Straße / Hausnummer / Flurstücknummer):

Bestandteil der Mitteilung sind die Hinweise auf Seite 2!

Ich habe die Hinweise gelesen und bin mir über die Folgen einer Missachtung bewusst:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise für das Abbrennen von offenen Feuern im Freien

- Offene Feuer im Freien sind ohne Mitteilung an die Gemeindeverwaltung verboten.
- Dies gilt nicht für Feuer in befestigten Feuerstätten bis 1 m², z. B. zum Grillen.
- Das Abbrennen von offenen Feuern/Brauchtumsfeuern oder das Abbrennen von Käferholz ist anzeigepflichtig. Die Anzeige erfolgt mittels Antragsformulars auf Seite 1.
- Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für das Abbrennen sowie die anschließende Entsorgung der Asche.
- Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen. Geeignete Löschmittel sind ständig bereitzuhalten.
- Sollte die Feuerwehr zum Löschen des Feuers ausrücken und diese Hinweise wurden nicht beachtet, hat der Antragsteller für die Kosten des Einsatzes aufzukommen.

Folgendes ist zwingend zu beachten:

- **Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, ebenso nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.**
- Eine Verbrennung ist nur auf dem im Antrag angegebenen Grundstück zulässig.
- Das Grundstück muss im Außenbereich, d. h. außerhalb bebauter Ortsteile liegen.
- Es dürfen nur trockene naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten.
- Es sind Haufen/Schwaden zu bilden; flächiges Abbrennen ist verboten.
- Andere Stoffe (insbesondere Mineralölprodukte oder andere Abfälle) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- Durch Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderung und keine erhebliche Belästigung entstehen. Gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden.
- Die Mindestabstände nach § 2 PflAbfV BW sind einzuhalten.
- Das nicht ordnungsgemäße Verbrennen von pflanzlichen Abfällen oder das Mitverbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ist unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Vergewissern Sie sich vor dem Entzünden des Feuers, dass sich keine Tiere im Holz befinden. Liegt das Holz (ggf. Zweige) etwas länger, siedeln sich darin Vögel, Reptilien, Säugetiere und Insekten an. Ist dies der Fall, muss der Holzhaufen vor dem Verbrennen umgeschichtet werden. Befinden sich Vogelgelege in denselben, ist zu warten, bis die Vögel flügge sind.

Die Regelungen der „Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV BW)“ sind ausnahmslos einzuhalten.

Die aktuellste Fassung der Verordnung kann im Internet unter https://www.landesrecht-bw.de/perma?a=PflAbfV_BW abgerufen werden.